

bau.zeitung

SERVICEMAGAZIN

- 18 bau.kosten**
Baukostenveränderungen August 2007
- 19 bau.kosten**
Neuregelung für Baurestmassen
- 21 bau.kosten**
Österreichischer Rohstoffplan in der Finalisierung
- 22 bau.steuer**
Steuerleist entscheidend minimierbar
- 23 bau.unternehmen**
Neu am Bau und Insolvenzen
- 24 bau.kalender**
Topaktuelle Termine für und rund um die Bauwirtschaft zu Ihrer persönlichen Aus- und Weiterbildung
- 26 bau.recht**
Neue Regelungen für EU-Ausschreibungen
- 28 bau.ausschreibungen**

bau.kontakt

T: +43 (0) 1/546 64-224

F: +43 (0) 1/546 64-347

bauzeitung@wirtschaftsverlag.at
www.bauforum.at

Vorvertragliche Prüf- und Warnpflicht im Angebotsstudium

Weder im ABGB noch in der ÖNorm B 2110 finden sich explizit Bestimmungen über die Prüf- und Warnpflicht im Ausschreibungs- bzw. Angebotsstudium. Grundsätzlich trägt der Auftraggeber („AG“) das Risiko der Vollständigkeit der Ausschreibung alleine. Die vorvertragliche Prüf- und Warnpflicht ist in Form einer Aufklärungspflicht nur in eingeschränktem Ausmaß gegeben. Dem Auftragnehmer („AN“) kann nicht zugemutet werden, in der kurzen Phase der Angebotsfrist kostspielige und aufwändige Untersuchungen anzustellen, um sich selbst taugliche Angebotsgrundlagen zu erarbeiten. Die Aufklärungspflicht bezieht sich daher jedenfalls nur auf Ausschreibungsmängel, die dem AN offenbar auf-fallen müssen.

Der OGH geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die Erklärung eines AN, dass er in die Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist, ferner, dass er durch die Besichtigung der Baustelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen, keine Übertragung der Haftung für eine falsche, fehlerhafte und unvollständige Leistungsbeschreibung auf den AN verbunden ist.

In einer weiteren aktuellen Entscheidung hatte der OGH den Fall zu beurteilen, dass ein Bieter ein Angebot auf Basis der Ausschreibung legte, obwohl er wusste, dass diese unvollständig war. Da der Bieter, obwohl er laut Ausschreibungsbedingungen dazu verpflichtet gewesen wäre, den AG nicht auf die offensichtlich fehlenden Leistungen im Leistungsverzeichnis aufmerksam gemacht hat, lehnte der OGH den Mehrkostenanspruch des Bieters ab. Mit diesem Urteil stellt der OGH klar, dass der Bieter die Folgen der Verletzung der vorvertraglichen Prüf- und Warnpflicht zu tragen hat, wenn er vorsätzlich (!) seiner Warnpflicht nicht nachgekommen ist. Über den Umfang der Prüf- und Warnpflicht sagt dieses Judikat allerdings nichts aus.

Katharina Müller, Bernhard Kall